

Die Akademie hat Zentralinstitute, Institutskomplexe, Institute und Forschungsstellen. Die Mitarbeiter in diesen sind hauptamtlich tätig. An der Spitze eines Instituts steht der Direktor, der vom Präsidenten auf die Dauer von vier Jahren berufen wird. Institute, die auf gleichartigen, zueinander in Beziehung stehenden Gebieten der Natur- und Gesellschaftswissenschaften tätig sind, werden zu Forschungsbereichen zusammengefaßt. Für diese bestehen Wissenschaftliche Beiräte. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können ständige oder zeitweilige Kommissionen gebildet werden.

Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie. Es behandelt in seinen Sitzungen Themen von allgemeiner wissenschaftlicher Bedeutung und Vorträge von Mitgliedern über eigene Forschungsergebnisse auf der Grundlage eines langfristigen Arbeitsplanes.

Für das Zusammenwirken der Akademiemitglieder verschiedener Wissenschaftseinrichtungen, »zur Klärung komplexer Probleme aus der Sicht der Einzelwissenschaften zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft« bestehen problemgebundene Klassen. (Wegen des Wissenschaftlichen Beirates »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft s. Rz. 42 zu Art. 17).

Der Akademie sind wissenschaftliche Gesellschaften zugeordnet (s. Rz. 79 zu Art. 17).

Sie hat das Promotionsrecht und kann wissenschaftliche Mitarbeiter zu Professoren ernennen.

(Wegen des Informations- und Dokumentationswesens s. Rz. 39 zu Art. 17).

b) Die weit vor 1945 gegründeten »Sächsische Akademie der Wissenschaften zu 45 Leipzig«²⁵ und die »Deutsche Akademie der Naturforscher (Leopoldina) zu Halle« setzen ihre Arbeit fort.

c) Neu gegründet wurden

- die »Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik« (1950 als »Deutsche Akademie der Künste zu Berlin«, letztes Statut vom 26. 1. 1978²⁶) mit den Sektionen: bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur und Sprachpflege, Musik,
- die »Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik« (1951 als »Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin«, letztes Statut vom 6. 6. 1972²⁷) mit den Sektionen: Agrarökonomie, Landtechnik, Bodenkunde und Pflanzenernährung, Acker- und Pflanzenbau sowie Pflanzenschutz, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, Pflanzenzüchtung, Tierzucht - Tierernährung und Fischerei, Veterinärmedizin, Landeskultur und Grünland, Forstwesen,
- die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik (1951 als Deutsche Bauakademie zu Berlin, letztes Statut vom 19. 1. 1973²⁸),

46

25 Beschluß über Stellung und Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig vom 29. 11. 1956 (GBl. I S. 1323); ab 4. 3. 1971: Verordnung über das Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig vom 3. 2. 1971 (GBl. II S. 241).

26 Statut der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. 1. 1978 (GBl. I S. 69).

27 Verordnung über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 6. 1972 (GBl. II S. 438).

28 Anordnung über das Statut der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 1. 1973 (GBl. I S. 89).